

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerburg.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Ausriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raebberger in Westerburg.

Freitag, den 12. März 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Zufolge Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom März d. Js. Pr. I. A. 1060 erhält die Verordnung betr. Regelung des Brots und Mehlerverkehrs einige zusätzliche Bestimmungen welche durch den Druck hervorgehoben sind.

Zur Regelung des Brots- und Mehlerverkehrs wird gemäß der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 für den Kreis Westerburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl insgesamt für die mit Montag, den 15. März 1915 und jedem weiteren Montag beginnende Kalenderwoche höchstens 1400 Gramm Mehl oder 2050 Gramm Roggenbrot entfallen. An Stelle von 200 Gramm Mehl können 60 Gramm Weizenbrot (4 Brötchen zu je 65 Gramm) oder die entsprechende Menge Zwieback entnommen werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf ob die Entnahme bei Bäckern und Händlern oder aus eigenen Beständen erfolgt. Das Brotgewicht bezieht sich auf frischgebackenes Brot.

§ 2.

Für Gastwirtschaften und Herbergen wird die Entnahme von Brot dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl und zwar Brot und Mehl insgesamt für die mit Montag, den 15. März 1915 und jedem weiteren Montag beginnende Kalenderwoche für jeden Logiergast höchstens für den Tag 100 Gramm Mehl oder die entsprechende Brotmenge entfällt. Maßstab gilt die Durchschnittszahl der auswärtlich des Fremdenbuchs in der Zeit vom 1. bis einschl. 15. Februar 1915 nachgewiesenen Logiergäste. Ist die sich hiernach für die Woche ergebende Durchschnittszahl der Logiergäste nicht durch 2 teilbar, wird für den verbleibenden Bruchteil eine ganze Brotkarte ausgegeben.

§ 3.

Für Brot werden folgende Einheitsbestimmungen erlassen:

- a) Weizenbrot (Brötchen) muß ein Gewicht von 65 Gr. haben,
- b) Roggenbrot muß ein Gewicht von 2050 oder 1465 Gr. haben,
- c) Roggenbrot muß in runder Form gebacken werden,
- d) Roggenbrot muß einen Zusatz von 10 % des Roggenmehl-gewichts an Kartoffelflocken, Kartoffelmehlsatz oder Kartoffelstärke enthalten. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Zusatz 30 % des Roggenmehls betragen.

Weizenbrot darf erst am Tage nach der Herstellung, Roggenbrot am 2. Tage nach derselben verkauft werden.

§ 4.

Das Bereiten und Backen von Kuchen wird in der Weise beschränkt, daß solches nur in Haushaltungen und nicht bei den Bäckern erfolgen darf und zwar wöchentlich einmal am Mittwoch. Bezüglich Zusammensetzung des Kuchens gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 8 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915.

§ 5.

Bäcker, Händler, Konditoren und Mühlen dürfen Mehl und Backwaren nur gegen Vorlage eines mit dem Gemeindevorstand versehenen Brotbuchs und nur auf Grund der für die betr. Woche gültigen Brotkarte verabreichen. Die Brotkarten sind

von dem Verkäufer abzutrennen. Gegen Vorlage abgetrennter Brotkarten darf Ware nicht abgegeben werden.

Für Kinder unter 1 Jahr dürfen keine Brotkarten ausgestellt werden.

Haushaltungen, welche Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gehören und für welche von der Bestimmung des § 4 a der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 Gebrauch gemacht ist, dürfen ebenfalls keine Brotkarten ausgehändigt werden. Die Verkäufer haben die Brotkarten zu sammeln. Die gesammelten Brotkarten sind an jedem Montag bis 6 Uhr abends an den Gemeindevorstand abzugeben.

Abhanden gekommene Brotkarten oder Brotbücher werden nicht ersetzt.

§ 6.

Händler, Bäcker, Konditoren und Mühlen dürfen Brot und Mehl außerhalb des Kreises Westerburg nicht verkaufen.

Abdruck dieser Verordnung ist in ihren Geschäftsräumen auszuhängen.

§ 7.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, welche von der Befugnis, selbstgezeugenes Getreide zu verwenden, Gebrauch gemacht haben, dürfen zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschl. des Gefindes auf den Kopf und Monat höchstens 7 1/2 Kilogramm Brot (Weizen, Roggen oder Gerste) oder für jedes Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl verbrauchen.

§ 8.

Mühlen dürfen für Privatpersonen nur gegen Vorlage einer von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts der Privatpersonen ausgestellten Bescheinigung (Mahlschein) Brotgetreide mahlen. Privatpersonen dürfen Brotgetreide ohne solchen Mahlschein nicht zum Vermahlen bringen.

§ 9.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 10.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1915 in Kraft und gilt auch für das Bereiten von Backwaren im Haushalt und den Gemeindevorständen.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird die unterm 10. Februar 1915 (Kreisblatt No. 11) erlassene Anordnung aufgehoben.

Westerburg, den 1. März 1915.

Der Kreisamtsrat des Kreises Westerburg.

Die auf die Verfügung vom 14. Oktober v. Js. Pr. I. 19. B. 361 III. eingegangenen Berichte geben zunächst keine Veranlassung, besondere Maßnahmen für die Beibringung eines Nachweises für die stattgehabte Untersuchung der aus dem Großherzogtum Hessen eingeführten Schweinefleischwaren auf Trichinen zu treffen.

Ich mache jedoch ergebenst auf die unter dem 4. August Pr. I. 19. B. 4703 III. erlassenen Vorschriften (§ 4 Ziffer k) aufmerksam, nach welchen die eingeführten Schweinefleischwaren daraufhin dauernd zu kontrollieren sind.

Den Polizeibehörden ist Nachricht zu geben.

Wiesbaden, den 28. Februar 1915.

J.-Nr. Pr. I 19 B. 361 II/14. Der Regierungspräsident.

J. B. gez.: Gyzki.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 19. Februar 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister in Wallmerod, Gellenhahn-Sch., Kennerod, Emmerichenhain, Gemünden, Elsoff und der umliegenden Orte.

Herr Pfarrer Wolf aus Steinfrenz wird am
Sonntag, den 14. März, Nachm. 4 Uhr in Wallmerod im Saale des Gastwirts Johann Wolf,
Montag, den 15. März, Abends 7 1/2 Uhr in Gellenhahn-Sch. im Saale des Gastwirts Schilling,
Dienstag, den 16. März, Abends 7 1/2 Uhr in Kennerod im Saale des Hotels Müller,
Mittwoch, den 17. März, Abends 7 1/2 Uhr in Emmerichenhain im Saale des Gastwirts Hofmann,
Donnerstag, den 18. März, Nachm. 3 1/2 Uhr in Gemünden im Saale des Gastwirts Otto Wolf,
Freitag, den 19. März, Nachm. 3 Uhr in Elsoff im Saale des Gastwirts Stahl.

Vorträge halten über „**Volksernährung**“. Sie wollen dieses rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt machen und für recht zahlreichen Besuch auch durch die Hausfrauen besorgt sein. Bereitstellung und Heizung des Saales wollen Sie veranlassen.

Westerburg, den 12. März 1915. **Der Landrat.**

An die Ortspolizeibehörden und die Königl. Gendarmerie des Kreises.

Auf die in No. 10 des Regierungs-Amtsblatt abgedruckte Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Februar 1915, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen weise ich zur Beachtung besonders hin. Hiernach ist vom 15. März 1915 ab die fernere Benutzung von Kraftwagen und Kraftstradern auf öffentlichen Wegen und Plätze von der erneuten Zulassung durch den königlichen Regierungspräsidenten abhängig gemacht. Damit verlieren sämtliche Zulassungsbescheinigungen, auf denen folgender Vermerk fehlt:

„Auf jederzeitigen Widerruf zum Verkehr auch nach dem 14. März 1915 zugelassen.“

Wiesbaden, den 1915.

Der Regierungs-Präsident. (B. S.) J. A.“

bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Die diesen Vermerk nicht enthaltenden Zulassungsbescheinigungen sind nach dem 14. März d. J. sofort bei der örtlichen Polizei-Verwaltung abzugeben; sie werden bei der königlichen Regierung aufbewahrt und auf Antrag ausgetauscht, sobald die Bundesratsverordnung außer Kraft gesetzt wird. Kraftfahrzeuge, die ohne erneute Zulassung, d. h. wo in den Zulassungsbescheinigungen der oben erwähnte Vermerk fehlt, auf öffentlichen Wegen und Plätzen nach dem 14. März d. J. verkehren, werden von den Polizeibehörden eingezogen, worauf der Regierungs-Präsident das Fahrzeug ohne Entschädigung als dem Staate verfallen erklären kann. Es wird daher vor der unberechtigten Benutzung der nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge gewarnt.

Vom 15. März d. J. ab werden nur Kraftfahrzeuge zugelassen, die dem öffentlichen Bedürfnisse dienen. Es sind dies solche:

- 1) die ausschließlich für Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Behörde, der Feuerwehr, gemeinnützigen Anstalten zur Krankenbeförderung oder zu Rettungszwecken bestimmt sind,
- 2) die zur Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs dienen (Ärzte, Tierärzte und dergl.), sowie Kraftomnibusse und eine beschränkte Anzahl von Kraftdroschken und Mietwagen.

Weiter kann die Zulassung von Kraftfahrzeugen erneuert werden, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist. Anträge auf Zulassung von Luxuskraftwagen sind auschütlos. Anträge auf Neuzulassung von Kraftfahrzeugen können, soweit sie überhaupt zulassungsfähig sind, schon vor dem 15. d. Mts. gestellt werden. Sie sind schriftlich unter Beifügung der alten Zulassungsbescheinigung bei der Ortspolizeibehörde einzureichen und müssen enthalten: Name und Stand des Eigentümers, Art und Bestimmung des Fahrzeugs, die Nummer des Kennzeichens, sowie die Umstände, welche die weitere Zulassung begründen, worauf sie dem Regierungs-Präsidenten zur Entscheidung weiter gereicht werden.

Schließlich werden die Besitzer von Zulassungsbescheinigungen und Führerscheinen darauf aufmerksam gemacht, daß Duplikate von verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheinen nur noch in außergewöhnlichen Fällen ausgestellt werden. Es ist daher besondere Sorgfalt in der Aufbewahrung dieser Papiere geboten.

Die Herren Bürgermeister wollen die Besitzer von Kraftfahrzeugen auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam machen.

Westerburg, den 9. März 1915. **Der Landrat.**

Die f. Zeit in den Gehöfte des Landwirts Adolf Müller in Birkenbach festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Diez, den 25. Februar 1915. **Der Landrat.**

J. No. 1 1224.

D. f. St. in dem Gehöfte des Landwirts Vincenz Rohlfhaas in Ob erhartert festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen und sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben. Der Oberwesterwaldkreis ist somit wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Marienberg, den 4. März 1915. **Der Landrat.**

In den Kreisen namentlich der ländlichen Bevölkerung besteht wie bei verschiedenen Gelegenheiten hervorgetreten ist, vielfach Ansicht, von der Eisenbahnverwaltung würden zur Verrichtung einfacher Arbeiten bei der Bahnunterhaltung usw. militärtaugliche Personen dem Kriegsdienste entzogen, die sehr wohl durch Arbeit ersetzt werden könnten, welche ihres Alters oder körperlicher Mängel halber für den Heeresdienst nicht in Betracht kämen.

Die großen Anforderungen, die in dem jetzigen Kriege militärischen Fronten an die Eisenbahnverwaltung gestellt werden können, wie bisher, nur dann — und zwar auch nur unter ständiger Anspannung aller Kräfte — weiter voll erfüllt werden, wenn die Verwaltung ein geschultes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung steht. Die Eisenbahnverwaltung muß nicht allein den regelmäßigen Betrieb eingerichtet, sie muß auch im Stande sein, jederzeit unvorhergesehen die stärksten Truppenbewegungen auszuführen. Vor allem aber ist sie — und dies ist anscheinend weitestgehend unbekannt — verpflichtet, allen Anforderungen der Heeresverwaltung auf Ueberweisung von Bediensteten aller Art, insbesondere auf Eisenbahnzwecken zu entsprechen, und zwar nicht bloß von solchen, die mit den verschiedenen Zweigen des Eisenbahndienstes vertraut sind, sondern auch von solchen, die die einfacheren Arbeiten bei der Bahnunterhaltung und auf den Güterböden verrichten. Diese Bediensteten müssen bestimmungsgemäß zum großen Teil soweit sie als Eisenbahntruppen Verwendung finden — aus der Zahl der militärisch ausgebildeten Leute entnommen werden, falls aber auch den erhöhten körperlichen Anstrengungen des Dienstes in Feindesland gewachsen sein. Da der Umfang der Anforderungen der Heeresverwaltung von der Kriegslage abhängt, also vor allem gar nicht zu übersehen ist, so muß die Eisenbahnverwaltung bei der Bediensteten in einer für alle irgend wahrscheinlichen Fälle hinreichenden, vom Großen Generalstabe gebilligten Anzahl bereithalten.

Diese Aufgaben, deren Erfüllung für die Erfolge unserer Heere von der größten Bedeutung ist, legt der Eisenbahnverwaltung die Pflicht auf, in zahlreichen Fällen selbst solche Beamte und Arbeiter vom Waffendienst zurückstellen zu lassen, die den dringenden Wünschen zu erkennen gegeben haben, unter der Fahne gegen den Feind zu kämpfen.

Da bereits ein erheblicher Teil der Eisenbahnbediensteten wohl zur Fahne, als auch für Kriegseisenbahnzwecke abgegeben worden ist, fortwährend aber auch neue Anforderungen letzter Art gestellt werden, würde die Bildung weiterer Feldseisenbahnformationen geradezu in Frage gestellt werden, wenn die Eisenbahnverwaltung in noch höherem Maße als bisher felddienstfähige Leute zum Dienste unter der Fahne abgeben und durch körperlich wenig brauchbare Kräfte ersetzen wollte.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich daher, Ihre Gemeindeglieder in geeigneter Weise über die Notwendigkeit der Zurückstellung militärpflichtiger Eisenbahnbediensteter vom Waffendienst aufzuklären.

Westerburg, den 2. März 1915.

I. 826.

Der Landrat.

Der Welt-Krieg. 5500 Russen gefangen.

WB. Großes Hauptquartier, 9. März. Amtlicher Kriegeschauplatz. Auf der Loretohöhe entriß unsere Truppen den Franzosen zwei weitere Gräben, machten 6 Offiziere, 250 Mann zu Gefangenen und eroberten 2 Maschinengewehre und 2 kleinere Geschütze.

In der Champagne sind die Kämpfe um Souain noch nicht zum Abschluß gekommen. Nordöstlich Le Mesnil wurde der zum Vorstoße bereite Gegner durch unser Feuer am Angriff gehindert.

In den Vogesen erschwert Nebel und Schnee die Gefechtsstätigkeit. Die Kämpfe westlich von Münster und nördlich von Sennheim dauern noch an.

Ostlicher Kriegeschauplatz. Ostlich und südlich von Augustow scheiterten russische Angriffe unter schweren Verlusten für den Feind. Nordöstlich von Lomza ließ der Feind nach einem mißlungenen Angriff 800 Gefangene in unseren Händen. Nordwestlich von Ostrolenka entwickelte sich ein Kampf, der noch nicht zum Abschluß kam.

In den für uns günstig verlaufenen Gefechte nordwestlich und westlich von Praszynsz machten wir 3000 Gefangene.

Russische Angriffe nördlich von Rawa und nordwestlich von Nowo Miastro hatten keinen Erfolg. 1750 Russen wurden gefangen genommen.

WB. Großes Hauptquartier, 10. März. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. Die Gefechtsstätigkeit war durch Schnee und starken Frost eingeschränkt, in den Vogesen sogar fast behindert. Nur in der Champagne wurde weiter gekämpft.

Bei Souain blieben bayerische Truppen nach lang anhaltendem Handgemenge siegreich. Nordöstlich von Le Mesnil drang der Feind an einzelnen Stellen vorübergehend in unsere Linie ein. In erbittertem Nahkampfe, bei dem zur Unterstützung herbeieilende französische Reserve durch unseren Gegenstoß am Angreifen verhindert wurden, warfen wir den Feind endgültig aus unserer Stellung.

Westlicher Kriegsschauplatz. Ein erneuter Versuch der Russen bei Augustow durchzustößen mißlang. Der Kampf nordwestlich von Ostrolenka dauert noch an. Die Gefechte nordwestlich und westlich von Praszynsz nehmen weiter einen für uns günstigen Verlauf. Ein Angriff von uns nordwestlich von Nowo Miaszt macht Fortschritte.

WB. Großes Hauptquartier, 11. März. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz. Ein englischer Flieger warf über Menin Bomben ab. Erfolg hatte nur eine Bombe, mit der 7 Belgier getötet und 10 verwundet wurden. Die Engländer griffen unsere Stellungen bei Neuschâtel an, drangen an einzelnen Stellen in das Dorf ein. Der Kampf ist noch im Gange.

Ein englischer Vorstoß bei Givenchy wurde abgeschlagen. In der Champagne richteten die Franzosen zwei Angriffe gegen den Waldzettel östlich von Souain, aus dem sie vorgestern geworfen wurden. Beide Angriffe wurden blutig abgewiesen. Die Kämpfe um den Reichsackerkopf in den Vogesen wurden gestern wieder aufgenommen.

Wieder 3160 Russen gefangen.

Westlicher Kriegsschauplatz. Westlich von Sereje nahmen wir den Russen 600 Mann, 3 Geschütze und 2 Maschinengewehre. Ein erneuter Durchbruchversuch südlich von Augustow endete mit der Vernichtung der dort eingesetzten russischen Truppen. Im Kampfe nordwestlich von Ostrolenka blieben unsere Truppen siegreich. Die Russen ließen 6 Offiziere, 900 Mann und 8 Maschinengewehre in unseren Händen. Unsere Angriffe nördlich und nordwestlich von Praszynsz machten weitere Fortschritte. Im Kampfe nordwestlich von Nowo Miaszt machten wir wieder 1660 Gefangene.

Der ruhmreiche Ausgang der Schlacht in der Champagne.

Ungeheure unkloße Verluste der Franzosen.

Mit den heute und an den letzten Tagen gemeldeten Kämpfen ist die Winterschlacht in der Champagne soweit zum Abschluß gebracht, daß kein Aufklären mehr an dem Ergebnis etwas zu ändern vermag. Die Schlacht entstand, wie hier schon am 17. Februar mitgeteilt wurde, aus der Absicht der französischen Heeresleitung, den in Masuren arg bedrängten Russen in einem ohne jede Rücksicht auf Opfer angelegten Durchbruchversuch, als dessen letztes Ziel Bouzier bezeichnet war, Entlastung zu bringen. Der bekannte Ausgang der Masurenschlacht zeigt, daß die Absicht in keiner Weise erreicht worden ist, aber auch der Durchbruchversuch selbst darf heute als völlig und kläglich gescheitert bezeichnet werden. Entgegen aller Angaben in den offiziellen französischen Veröffentlichungen ist es dem Feind an keiner Stelle gelungen, auch nur den geringsten nennenswerten Vorteil zu erringen. Wir verdanken dies der heldenhaften Haltung unserer Truppen, der Beharrlichkeit ihrer Führer, in erster Linie dem Generalobersten v. Einem sowie den kommandierenden Generalen Niemann und Fleck. In Tag und Nacht ununterbrochenem Kampfe hat der Gegner seit dem 16. Februar nacheinander mehr als sechs voll aufgestellte Armeekorps und ungeheure Massen schwerer Artilleriemunition eigener und amerikanischer Fertigung, mehrfach 100 000 Schuß in 24 Stunden, gegen die von zwei schwachen rheinischen Divisionen verteidigte Front von 8 Kilometern Breite geworfen. Unererschütterlich haben die Rheinländer und die zur Unterstützung herangezogenen Bataillone der Garde und andere Verbände dem Ansturm sechsfacher Überlegenheit

nicht nur standgehalten, sondern sind ihm oft genug mit kräftigen Vorstößen zuvorgekommen. So erklärt sich, daß trotzdem es sich um reine Verteidigungskämpfe handelte, doch mehr als 2450 unverwundete Gefangene, darunter 35 Offiziere, in unseren Händen blieben. Freilich sind unsere Verluste einem tapferen Gegner gegenüber schwer. Sie übertreffen sogar diejenigen, die die gesamten an der Masurenschlacht beteiligten deutschen Kräfte erlitten, aber sie sind nicht umsonst gebracht. Die Einbuße des Feindes ist mindestens das Dreifache der unsrigen, d. h. auf mehr als 45 000 Mann, zu schätzen. Unsere Front in der Champagne steht fester als je. Die französischen Anstrengungen haben keinerlei Einfluß auf den Verlauf der Dinge im Osten auszuüben vermocht. Ein neues Ruhmesblatt hat sich heute deutsche Tapferkeit und deutsche Zähigkeit erworben, das sich demjenigen, das fast zu derselben Zeit in Masuren erkämpft wurde, gleichwertig anreicht.

Oberste Heeresleitung.

W.B. Berlin, 11. März. Einer Bekanntmachung der britischen Admiralität zufolge ist das deutsche Unterseeboot U 20 durch den englischen Zerstörer Ariel gerammt und zum Sinken gebracht worden. Die Besatzung ist gerettet.

WB. Berlin, 11. März. Amtlich. Die britische Admiralität gibt bekannt, daß das vom englischen Torpedobootszerstörer „Ariel“ vernichtete deutsche Unterseeboot nicht U 20, sondern U 12 ist. Von der 28 Mann starken Besatzung des Bootes wurden 10 Mann gerettet.

Der stellvertretende Chef des Admiralstabes:
von Behndt.

(Fortsetzung in der Beilage.)

In unser Genossenschaftsregister ist bei der unter Nr. 6 eingetragenen Genossenschaft, **Landwirtschaftlicher Konsumverein eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Rehe** heute folgendes eingetragen worden:

Spalte 1: Nr. 6.

5: Fridolin Stahl.

6: Der August Stahl II. in Rehe ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seine Stelle der Fridolin Stahl von da getreten.

Kennerod, den 2. März 1915.

6144

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 15. d. Ms.,

Nachmittags 4 1/2 Uhr

versteigere ich in Welterburg Gasthof Waldfrieden ein Dorfelder Villard mit allem Zubehör und einen Ofen

zwangsweise öffentlich meistbietend, gegen Barzahlung.

Sieclaff,

Gerihtsvollzieher in Kennerod.

Oberförsterei Kennerod.

Am Donnerstag, den 18. März, vormittags 10 Uhr werden in der Wagner'schen Gastwirtschaft „Zum Adler“ in Irmitant aus dem Schutzbezirk Irmitant Distrikt 10 Braunsberg, 12 Kiliansholz, 13, 14 Hohenhahnscheid verkauft:

Eichen: 2 Rmtr. Nußheit, 37 Rmtr. Brennscheit und Knüppel, 340 Wellen. **Buchen:** 96 Rmtr. Scheit, 81 Rmtr. Knüppel, 3400 Wellen 2r. und 3r. **Al. Anderes Laubholz:** 2 Rmtr. Nußheit, 1 Rmtr. Knüppel. **Hadelholz:** 40 Stangen 1r. bis 3r. **Al.,** 5 Rmtr. Scheit und Knüppel.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

6146

Persil

Das selbsttätige Waschmittel für
Leibwäsche!

Henkel's Bleich - Soda

Danksagung.

Für die vielen Beweise liebevoller Teilnahme bei der langen Krankheit und dem Tode meiner lieben Gattin, Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter

Wilhelmine Jung,

sagen wir allen, besonders dem Herrn Pfarrer Haas für die trostreichen Worte am Grabe, für die vielen Kranzspenden und die zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung unseren herzlichsten Dank. 6143

Westerburg, den 11. März 1915.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Wilhelm Jung.

Höherer Privatschul-Unterricht.

Am 1. April d. Jahres werde ich wieder einen neuen

Unterrichts-Kursus

für Knaben und Mädchen mit Sexta anfangend beginnen. Erteilt wird Unterricht sowohl in **Gymnasial-** wie **Realschul-fächern.**

Anmeldungen sind baldigst an den Unterzeichneten zu richten. Zu jeder weiteren Auskunft bin ich gerne bereit.

6145

Pfarrer Haas.



Heinrich Hebggen

Schuhwarenhaus

Westerburg, Neustr. 25.

6135

In der Strafsache

gegen den **Josef Albert Schönberger in Rennerod**, geboren am 27. September 1889 in Sed, katholisch, ledig, wegen Beleidigung hat das königliche Schöffengericht in Rennerod am 17. Februar 1915 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird unter Freisprechung im Uebrigen wegen öffentlicher Beleidigung zu einer Geldstrafe von zwanzig Mark hilfsweise für je fünf Mark ein Tag Gefängnis, sowie in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Dem beleidigten Gendarmeriewachtmeister Knöppel zu Rennerod wird die Befugnis zuerkannt, den entscheidenden Teil des Urteils binnen 2 Wochen nach Zustellung einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung der Urteilsformel einmal auf Kosten des Angeklagten im Kreisblatt für den Kreis Westerburg öffentlich bekannt zu machen. Die Richtigkeit der Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Rennerod, den 6. März 1915.

6142 **Humida,**
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Für sofort oder später mehrere

tüchtige Arbeiter

gesucht.

Kraftwerk Westerwald, Höhn (Oberwesterwald). 6137

Feldpost-Schachteln

in allen Größen empfiehlt

P. Raesberger,
Westerburg.

Helft unseren Verwundeten im Felde!

Rote Kreuz-Lose

à Mk. 3,50 17851 Geldgew.

Ziehung vom 20.—23. April.

11233 Geldgewinne v. 600000 Mk.

Hauptgewinn 100000,50000

30000 M. bares Geld

Rheinische Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 29. und 30. März.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Fätermittel — Dünger- und

Baumaterialienlager. Verkauf

von Maschinen aller Art.

Frisch angekommen:

je ein Doppel-Waggon

Leinkuchen, Sesam-

kuchen, Kokos-

kuchen sowie

Zuckerfutter.

Ferner trifft noch erster

Tage ein Waggon

Maismehl ein.

Suche für mein Eisen- und
Colonialwarengeschäft
Ofters einen gesunden, kräfti-
tigen, katholischen 6146

Jungen

aus nur guter Familie in
Lehre bei freier Station im
Hause. Selbstgeschriebene Offerte
erbitte unter A. B. an ob. 6147